


## Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 12. Oktober 1950.

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
Rüschlikon		0139-0026

**2830. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 22. August 1950 ersuchte der Gemeinderat Rüschlikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Oktober 1943 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Parallelstrasse (Flurweg Nr. 27) und am Rennweg (öffentlicher Fussweg) von der alten Nidelbadstrasse (III. Kl.) bis zur alten Landstrasse (II. Kl. Nr. 3) in Rüschlikon. Dieser Beschluss war im kantonalen Amtsblatt Nr. 80 vom 8. Oktober 1943 veröffentlicht. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 6. September 1950 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr anhängig, nachdem derjenige der Eigentümerin der Liegenschaft Kat.-Nr. 2363 (Fr. Dr. Muggli, Zürich) mit Regierungsratsbeschluss Nr. 672 vom 15. März 1945 abgewiesen wurde.

Rüschlikon

Die Parallelstrasse, heute noch ein Flurweg mit öffentlichem Fusswegrecht, verläuft der Bahnlinie entlang oberhalb der Station Rüschlikon. Sie dient nicht nur als Zufahrtsweg zu den an ihr gelegenen Liegenschaften, sondern hat wie der Rennweg auch den Personenverkehr von und zum westlichen Perron der SBB.-Station zu übernehmen. Mit der in absehbarer Zeit zu erwartenden Ueberbauung längs dieser Strasse wird sich deren Ausbau als Gemeindestrasse aufdrängen, welche auf der Nordseite über den bereits ausgebauten Bahnweg (III. Kl.) an die Nidelbadstrasse (II. Kl. Nr. 4) und auf der Südseite über den Winkelrecht zu ihr verlaufenden, ebenfalls auszubauenden Rennweg an die alte Landstrasse angeschlossen werden soll.

Zur Sicherstellung des für einen solchen Ausbau erforderlichen Gebietes sind durch den Gemeinderat die vorliegenden Baulinien festgesetzt worden. Dabei wurde auf eine eventuelle spätere Perronverbreiterung Rücksicht genommen, derzufolge die künftige Strassenachse in westlicher Richtung parallel verschoben werden müsste. Der Baulinienvorlage ist eine spätere Fahrbahn von 5 m Breite und ein 2 m breiter Gehweg zugrunde gelegt. Die westliche Baulinie hat von der projektierten Strassengrenze (Hinterkante Trottoir) einen Abstand von 5 m, während die Unüberbaubarkeit des Bahngleises auf der Gegenseite durch eine ideelle Baulinie in 7 m Abstand von der späteren Fahrbahngrenze zum Ausdruck gebracht wird. Es ergibt sich somit längs dem heutigen Flurweg Nr. 27 ein Baulinienabstand von 19 m, während er entlang dem Rennweg bei je 5 m tiefen Vorgärten und sonst gleichem Ausbauprofil 17 m beträgt. Diese Abstände sind der geringen Verkehrsbedeutung dieser Gemeindestrasse angemessen.

Die Niveaulinie deckt sich mit der dannzumaligen Strassennivellette. Die beim Rennweg 12,2% betragende Steigung ist durch die geradlinige Verbindung zwischen der Parallelstrasse und der alten Landstrasse bedingt und lässt sich ohne grundlegende Aenderung der Linienführung nicht reduzieren.

Die Bau- und Niveaulinienvorlage kann somit genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rüslikon vom 6. Oktober 1943 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien längs der Parallelstrasse (Flurweg Nr. 27) und dem Remmweg (öffentlicher Fussweg) von der alten Nidelbadstrasse (III. Kl.) bis zur alten Landstrasse (II. Kl. Nr. 3) in Rüslikon wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rüslikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäss § 16 des Baugesetzes öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rüslikon unter Beilage je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 12. Oktober 1950.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*S. Ruff*

KANT. TIEFBAUAMT	
ADJUNKT	AMTSG.
KR. ING. I II III	BEZICHT
BR.-B.	BAUUNG
SEKR. F. RB.	ENTWIS.
<i>M. Kuri</i>	EINBICHT
GRB.-B.	AKTEN